



Fachbereich WD 3

Möglichkeiten des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung

Möglichkeiten des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit
Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 086/25
Abschluss der Arbeit: 13. November 2025
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Verlusstatbestände (§ 17 StAG)	4
3.	Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung (§ 35 StAG)	5
3.1.	Einbürgerung	5
3.1.1.	Anspruchseinbürgerung gemäß § 10 StAG	5
3.1.2.	Rechtswidrigkeit	6
3.1.2.1.	Sachverhalte ab Inkrafttreten des StARModG im Juni 2024	7
3.1.2.2.	Sachverhalte vor Inkrafttreten des StARModG im Juni 2024	7
3.1.3.	Rücknahmegrund	9
3.1.4.	Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 StAG	10
3.2.	Rechtsfolge	10
4.	Fazit	11

1. Einleitung

In dieser Arbeit soll untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sowohl bei Inhabern von mehreren Staatsangehörigkeiten als auch bei Inhabern von lediglich der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann. Konkret soll dabei betrachtet werden, ob im **Widerspruch zum Bekenntnis** zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes (GG)¹ und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtherrschaft und ihre Folgen **stehende Äußerungen** den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen können.

Grundsätzlich bestimmt Art. 16 Abs. 1 GG, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden darf. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird. Art. 16 Abs. 1 GG normiert damit den **Grundsatz der Vermeidung von Staatenlosigkeit**.² In engen Grenzen und Ausnahmefällen kann jedoch eine Staatenlosigkeit zugelassen werden.³ Die näheren Voraussetzungen für einen Verlust der Staatsangehörigkeit werden durch das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)⁴ geregelt.

2. Verlusttatbestände (§ 17 StAG)

Unter welchen Umständen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit konkret eintreten kann, ist abschließend in § 17 StAG geregelt.⁵ So geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren

- durch Verzicht,
- durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland oder
- durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes.

Im ersten Fall kann der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 26 Abs. 1 StAG nur beim Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten erklärt werden. Im zweiten Fall **tritt der Verlust** der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 28 Abs. 1 StAG **nicht ein, wenn der Betroffene sonst**

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2025 (BGBl. I S. 94) m.W.v. 25.03.2025.

2 Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 107. EL März 2025, Art. 16 Abs. 1 Rn. 173.

3 BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013 - 1 BvL 6/10, Rn. 78.

4 Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913 (RGBl. S. 583) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256).

5 Vgl. dazu bereits Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Zum Verlust der Staatsangehörigkeit, Kurzinformation vom 05.06.2024, [WD 3 - 3000 - 057/24](#).

staatenlos würde. Im dritten Fall ist gemäß § 35 Abs. 2 StAG der Eintritt von Staatenlosigkeit grundsätzlich nicht hinderlich.

Die in der Einleitung genannten Äußerungen erfüllen die genannten Tatbestände nicht unmittelbar. Sie könnten aber mittelbar dann zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen, wenn der Verlust durch die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 StAG eintritt. An eine solche Rücknahme sind jedoch weitere Voraussetzungen geknüpft, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

3. Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung (§ 35 StAG)

Gemäß § 35 StAG kann eine rechtswidrige Einbürgerung nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist. § 35 StAG stellt insofern eine für die Rücknahme von Verwaltungsakten spezielle, abschließende Vorschrift dar, sodass eine Rücknahme aufgrund der allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze ausgeschlossen ist.⁶

3.1. Einbürgerung

Der Anwendungsbereich des § 35 StAG ist **auf Einbürgerungen beschränkt**. Erfasst werden damit nur die Fälle, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit auf Antrag gemäß den §§ 8 - 10, 13 und 14 StAG verliehen worden ist.⁷ Nachfolgend sollen die **Anspruchseinbürgerung** nach § 10 StAG und die **Ermessenseinbürgerung** nach § 8 StAG als Gegenstand der Rücknahme genauer betrachtet werden.

3.1.1. Anspruchseinbürgerung gemäß § 10 StAG

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG ist ein **Ausländer**, der seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 34 Satz 1 StAG oder gesetzlich vertreten ist, **auf Antrag einzubürgern**, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er insbesondere

„1. sich **zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des GG bekennt** und erklärt, dass er **keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt** oder verfolgt oder unterstützt hat, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

6 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 35 Rn. 19.

7 A.a.O., Rn. 18.

- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, [und]
- 1a. sich **zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen**, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges **bekennet**, [...].⁸

Die Regelungen in § 10 StAG haben mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG)⁹ im Juni 2024 grundlegende Änderungen erfahren.¹⁰ In Bezug auf das bislang schon erforderliche Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des GG wurde § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG durch eine Formulierung ergänzt, wonach **antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen** mit der Menschenwürde garantiert des GG unvereinbar sind und damit **gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung** im Sinne des StAG **verstoßen**. Zusätzlich wird nun mit der Einfügung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG ein Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen verlangt. Damit reagierte der Gesetzgeber unter anderem auf die terroristischen Angriffe der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023, die antisemitischen und israelfeindlichen Kundgebungen und Ausschreitungen in Deutschland sowie den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine. Es sei notwendig gewesen, im Staatsangehörigkeitsrecht deutlich zu machen, dass Handlungen, die im Widerspruch zur Erklärung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG stehen, mit einer Einbürgerung nicht zu vereinbaren sind.¹¹

3.1.2. Rechtswidrigkeit

Die Einbürgerung gemäß § 10 StAG ist rechtswidrig, wenn die Voraussetzungen des § 10 StAG zum **Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung** nicht erfüllt waren oder Ausschlussgründe gemäß § 11 StAG vorlagen.¹²

8 Hervorhebungen d. Verf.

9 Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104).

10 Vgl. Bundesministerium des Innern, Neues Staatsangehörigkeitsrecht tritt in Kraft: Einbürgerungen schneller möglich, Voraussetzungen aber strenger, [Pressemitteilung](#) vom 25.06.2024 (letzter Abruf am 13.11.2025).

11 So die Gesetzesbegründung, vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG), BT-Drs. 20/9044 vom 01.11.2023 in der Fassung Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss), BT-Drs. 20/10093 vom 17.01.2024, S. 10.

12 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 35 Rn. 23, 24.3.

3.1.2.1. Sachverhalte ab Inkrafttreten des StARMoG im Juni 2024

Von besonderer Bedeutung für die in der Einleitung genannten Äußerungen ist der Ausschlussgrund des § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG, wonach die Einbürgerung ausgeschlossen ist, wenn **tatsächliche Anhaltspunkte** die Annahme rechtfertigen, dass das **Bekenntnis**, das der Ausländer nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 1a StAG abgegeben hat, **inhaltlich unrichtig** ist. Insofern kommt es darauf an, wann ein Bekenntnis in diesem Sinne als unrichtig gilt. Ein wirksames Bekenntnis setzt zum einen voraus, dass der Ausländer sowohl die erforderlichen Kenntnisse der freiheitlichen demokratischen Grundordnung besitzt als auch den Inhalt der von ihm abgegebenen Erklärung verstanden hat.¹³ Zum anderen muss das Bekenntnis auch der inneren Überzeugung des Ausländer entsprechen. Das Bekenntnis stellt insofern nicht bloß eine rein formelle Einbürgerungsvoraussetzung dar.¹⁴ Wird das Bekenntnis unter einem **nachweislich inneren Vorbehalt** abgegeben und entspricht es daher nicht der Wahrheit, so ist das Bekenntnis nicht wirksam und damit inhaltlich unrichtig.¹⁵ Die Einbürgerung wäre dann rechtswidrig.

Tätigt also ein nach § 10 StAG eingebürgerter Ausländer nachträglich bestimmte Äußerungen, die mit dem nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 1a StAG abgegebenen Bekenntnis in Widerspruch stehen, so könnte – vorbehaltlich einer genaueren Bewertung im Einzelfall – grundsätzlich angenommen werden, dass das entsprechende Bekenntnis unter einem inneren Vorbehalt abgegeben worden ist. Die **materielle Beweislast** für das Vorliegen der Rücknahmeveraussetzungen und damit auch der tatsächlichen Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis unrichtig war, liegt bei der zuständigen Behörde.¹⁶ Sie ist damit gehalten, sich anhand greifbarer äußerer Merkmale die volle Überzeugung davon zu verschaffen, dass die Bekenntnisse inhaltlich nicht zutreffen. Bloße Zweifel an der Glaubwürdigkeit eines Einbürgerungsbewerbers reichen nicht aus.¹⁷

3.1.2.2. Sachverhalte vor Inkrafttreten des StARMoG im Juni 2024

Mit Blick auf die erst im Jahr 2024 erfolgte Einfügung des Bekenntnisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG ist festzuhalten, dass hiermit in Widerspruch stehende nachträgliche Äußerungen grundsätzlich nicht zur Rechtswidrigkeit einer vor Inkrafttreten dieser Vorschrift erfolgten Einbürgerung führen können. Eine Rückwirkung auf in der Vergangen-

13 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 35 Rn. 26.

14 So die Gesetzesbegründung, vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARMoG), BT-Drs. 20/9044 vom 01.11.2023 in der Fassung Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss), BT-Drs. 20/10093 vom 17.01.2024, S. 11.

15 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 35 Rn. 26; Hailbronner, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, StAG, § 10 Rn. 48.

16 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 35 Rn. 22.

17 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 10 Rn. 27.

heit liegende Sachverhalte erfolgt insofern nicht. Vielmehr werden Einbürgerungsverfahren erst ab Inkrafttreten des StARMoG den neuen Anforderungen unterzogen.

Hingegen ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des GG gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG bereits im Jahr 2004 aufgrund Art. 5 des Zuwanderungsgesetzes¹⁸ normiert worden. § 35 StAG, der die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung regelt, wurde im Jahr 2009 durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes¹⁹ eingefügt. Somit war es jedenfalls seit Inkrafttreten dieser Regelung möglich, dass eine Einbürgerung, die aufgrund der Unrichtigkeit des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des GG rechtswidrig war, zurückgenommen werden konnte. Äußerungen, die im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des GG stehen, konnten daher seitdem zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen.

Zwar ist § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG, der ein unrichtiges Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des GG als Ausschlussgrund einer Einbürgerung normiert, erst durch das StARMoG im Jahr 2024 eingefügt worden. Dies ist aber für die Beurteilung der Frage, ob eine Einbürgerung wegen eines unrichtigen Bekenntnisses gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG rechtswidrig ist, unbeachtlich. Denn die Unrichtigkeit dieses Bekenntnisses kann, auch ohne ausdrücklich als Ausschlussgrund formuliert zu sein, dazu führen, dass die Voraussetzungen des § 10 StAG eben nicht vorliegen mit der Folge, dass die Einbürgerung rechtswidrig sein kann. Vor der Einfügung des § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG bestand insofern auch keine Regelungslücke, er ist lediglich deklaratorischer Natur und begründet keine zusätzlichen Voraussetzungen.²⁰

Denkbar wäre auch, dass eine Äußerung, die im Widerspruch zum Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen gleichzeitig auch im Widerspruch zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des GG stehen könnte. Dies wäre dann beispielsweise anzunehmen, wenn die Äußerung **antisemitisch, rassistisch oder sonst menschenverachtend motiviert** und daher mit der **Menschenwürde** des GG **unvereinbar** wäre; entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG würde dies einen **Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung** darstellen. Das Bekenntnis gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a StAG knüpft hier insbesondere auch ausdrücklich an den **Schutz jüdischen Lebens** und das **friedliche Zusammenleben der Völker** an. Zwar ist § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG auch erst mit dem StARMoG ergänzt worden. Dieser Vorschrift kommt jedoch ebenfalls nur eine deklaratorische und keine zusätzliche materielle Wirkung zu, da dem einfachen Gesetzgeber eine Befugnis zur authentischen Norminterpretation von Verfassungsnormen nicht zukommen kann.²¹ Die Formulierungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und des Satz 3 StAG dürften gewisse inhaltliche Überschneidungen zulassen, sodass es grundsätzlich

18 Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950).

19 Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAGÄndG) vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 158).

20 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 10 Rn. 26.

21 A.a.O., Rn. 26b.

Äußerungen geben könnte, die sowohl mit dem Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als auch nach Nr. 1a StAG in Widerspruch stehen können.

3.1.3. Rücknahmegrund

Voraussetzung für eine Rücknahme nach § 35 Abs. 1 StAG ist, dass der Verwaltungsakt der Einbürgerung aufgrund einer näher bestimmten Handlung erwirkt worden ist. Das Gesetz nennt dazu **arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung und vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben**, die wesentlich für den Erlass des Verwaltungsakts gewesen sind. In Ansehung der in der Einleitung genannten Äußerungen sollen die Drohung und Bestechung in der weiteren Darstellung außer Betracht bleiben.

Unter einer Täuschung ist die **absichtliche Herbeiführung eines Irrtums** bei der zuständigen Behörde über für ihre Entscheidung relevante Tatsachen zu verstehen.²² Das Merkmal der Arglist erfordert dabei keine besondere Verwerflichkeit, sondern erschöpft sich im Erfordernis der **Zielgerichtetetheit der Täuschung** zur Erlangung einer positiven Einbürgerungsentscheidung.²³ Die Bekenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a StAG sind Voraussetzung für die Einbürgerung und damit für die Entscheidung über die Einbürgerung relevante Tatsachen. Gibt ein Ausländer das Bekenntnis unter einem inneren Vorbehalt, also entgegen seiner inneren Überzeugung nur zum Schein ab, so führt er einen entsprechenden Irrtum auf Seiten der Behörde herbei und eine Täuschung liegt vor. Geschieht das gerade mit dem Ziel, eine positive Verwaltungsentscheidung zu erhalten, so ist die Täuschung bereits arglistig.

Die Handlungsvariante der unrichtigen oder unvollständigen Angaben ist in Abgrenzung zur arglistigen Täuschung weiter. Auf subjektiver Ebene genügt hier bereits **bedingter Vorsatz** dahingehend, dass dem Ausländer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Angaben bewusst sein muss.²⁴ Die Angaben sind dann wesentlich für den Erlass des Verwaltungsaktes, wenn sie bei objektiver Betrachtung von entscheidungserheblicher Bedeutung gewesen sind.²⁵ Die Abgabe eines vollständigen und richtigen Bekenntnisses gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 1a StAG dürfte bei objektiver Betrachtung von entscheidungserheblicher Bedeutung und damit als wesentliche Angabe in diesem Sinne zu verstehen sein, da sie ausdrücklich gesetzlich vorgegeben ist.

Mit dem Merkmal des Erwirkens ist schließlich ein **kausaler Zusammenhang** dahingehend gemeint, dass die Täuschungshandlung oder die unrichtigen oder unvollständigen Angaben die behördliche Entscheidung oder die Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen wenigstens mit beeinflusst haben.²⁶

22 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 35 Rn. 26.

23 A.a.O., Rn. 27.

24 Hailbronner, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, StAG, § 35 Rn. 32.

25 A.a.O., Rn. 33.

26 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 35 Rn. 33.

3.1.4. Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 StAG

Gemäß § 8 StAG kann ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und die weiteren in den Nrn. 1 - 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Zwar sind hier nicht ausdrücklich die Bekenntnisse entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG als Voraussetzung genannt. Jedoch gelten bei dieser Ermessensentscheidung die in den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum StAG (AH-StAG)²⁷ niedergelegten **allgemeinen Grundsätze für die Ermessensausübung**.²⁸ Nach Nr. 8.1.2 Rn. 41 AH-StAG kann ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung nur dann angenommen werden, wenn der Antragsteller die **Bekenntnisse und die Erklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 1a StAG wirksam abgegeben** hat. Erfüllt der Antragsteller einen der in § 11 StAG aufgeführten Ausschlussgründe, kommt eine Einbürgerung nicht in Betracht. Die auf Grundlage des § 8 StAG erfolgte Einbürgerung kann somit rechtswidrig sein, wenn es durch die in § 35 Abs. 1 StAG genannten Verhaltensweisen zum Verkennen für die Ermessensausübung wesentlicher Gesichtspunkte oder einer fehlerhaften Interessenabwägung zwischen öffentlichem und privatem Interesse kommt.²⁹ Insofern kann auf die vorstehende Darstellung verwiesen werden.

3.2. Rechtsfolge

Die behördliche Entscheidung über die Rücknahme nach § 35 Abs. 1 StAG ist eine **Ermessentscheidung**. Es bedarf im Einzelfall auch bei Vorliegen der Rücknahmevervoraussetzungen stets einer umfassenden Abwägung des öffentlichen Interesses mit den privaten Belangen.³⁰ Im **öffentlichen Interesse** steht dabei die Herstellung rechtmäßiger Zustände im Staatsangehörigkeitsrecht, da mit der Staatsangehörigkeit innerstaatliche Rechte verbunden sind und hieran auch völkerrechtliche Rechtsfolgen anknüpfen.³¹ Diesem Interesse wird regelmäßig ein hohes Gewicht beigemessen. Auf Seiten der **privaten Belange** ist grundsätzlich zu bedenken, dass aufgrund des vorwerfbaren Verhaltens ein verfassungsrechtlich schutzwürdiges Vertrauen auf den Erhalt der Staatsangehörigkeit selbst nicht bestehen kann.³² Daher wird den privaten Belangen regelmäßig ein geringeres Gewicht beigemessen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist auch von Bedeutung, ob durch die Rücknahme der Einbürgerung Staatenlosigkeit eintritt. Gemäß § 35 Abs. 2 StAG steht der **Rücknahme** der rechtswidrigen Einbürgerung **in der Regel nicht entgegen**, dass der Betroffene dadurch **staatenlos wird**.

27 Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARMoG) vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) geänderten Fassung, in Kraft getreten am 27. Juni 2024 (AH-StAG 2025).

28 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 8 Rn. 40.

29 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 35 Rn. 24.1.

30 A.a.O., Rn. 36.

31 A.a.O., Rn. 37.

32 A.a.O., Rn. 38.

Diese Folge muss dennoch im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden.³³ Jedoch kann die Ermessensentscheidung zumindest dann fehlerhaft sein, wenn die Behörde es bei der Feststellung belässt, dass der Eintritt von Staatenlosigkeit in der Regel unbeachtlich ist und ein Regelfall vorliege.³⁴ In den Fällen der Erwirkung der Einbürgerung durch arglistige Täuschung oder vergleichbar vorwerfbaren Verhaltens ist ein solcher Regelfall anzunehmen, da in diesen Fällen auch beim Eintritt von Staatenlosigkeit regelmäßig ein vorrangiges Interesse an der Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände bestehen dürfte.³⁵

Gemäß § 35 Abs. 3 StAG darf die Rücknahme nur **bis zum Ablauf von zehn Jahren** nach der Bekanntgabe der Einbürgerung erfolgen. Diese Rücknahmefrist wurde mit dem dritten Gesetz zur Änderung des StAG³⁶ im Jahr 2019 von fünf auf zehn Jahre erhöht. Hierbei ist zu beachten, dass die längere Frist nicht rückwirkend auf Einbürgerungen anwendbar ist, bei denen vor Inkrafttreten dieser Erhöhung bereits die Frist von fünf Jahren abgelaufen war.³⁷

Gemäß § 35 Abs. 4 StAG erfolgt die **Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit**. Die deutsche Staatsangehörigkeit entfällt damit **von Anfang an** (ex tunc).³⁸ Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 StAG rückwirkend ein, **wenn die Rücknahmeentscheidung unanfechtbar** ist.

In der Folge der Rücknahme kann die Behörde die auf Grund des zurückgenommenen Verwaltungsaktes erteilten Urkunden über das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit, also **die Einbürgerungsurkunde**, und die entsprechenden **Ausweisdokumente zurückfordern** und dies auch erforderlichenfalls mit den Mitteln des **Verwaltungszwangs** durchsetzen.³⁹

4. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sowohl bei Inhabern von mehreren Staatsangehörigkeiten als auch bei Inhabern von lediglich der deutschen Staatsangehörigkeit im Wege der Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung eintreten kann, wenn sich ein gemäß § 10 oder § 8 StAG eingebürgerter Ausländer mit bestimmten Äußerungen in Widerspruch zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des GG oder zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen setzt. Entscheidend ist dabei, dass das Bekenntnis unter einem nachweisbar inneren Vorbehalt abgegeben wurde und somit die Einbürgerungsentschei-

33 Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 35 Rn. 43.

34 A.a.O.

35 Giegerich, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz 107. EL März 2025, Art. 16 Abs. 1 Rn. 178; Weber, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 45. Edition, Stand 01.07.2025, StAG, § 35 Rn. 44.

36 Drittes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 04.08.2019 (BGBl. I 1124).

37 Hailbronner, in: Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, StAG, § 35 Rn. 63.

38 A.a.O., Rn. 68.

39 A.a.O., Rn. 69.

dung positiv beeinflusst hat. In solchen Fällen vorwerfbarer Verhaltensweisen wird sogar in Kauf genommen, dass der Betroffene staatenlos werden kann.
